



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**II-5007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Zahl: 0117/439-II/4/92

Wien, am 3. März 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2194 IAB1992-03-09zu 2229 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen haben am 22. Jänner 1992 unter der Nr. 2229/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Belohnungen im Gendarmeriedienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Liegt, nachdem besondere Leistungen für die Gewährung der Belohnungen nicht stehen dürften, für die gegenständliche Belohnung die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen vor?
2. Wann wurden Zustimmungen (Zahl, Datum) erteilt und sind zum Zeitpunkt der Einholung der Zustimmung in das Paket auch jene Gendarmeriebeamte aufgenommen worden, die im Wirtschafts- oder Kanzleidienst stehen?
3. Ist es vertretbar, daß, was auch in anderen Bereichen der Bundesverwaltung für Verwaltungsbeamte nicht zutreffen wird, Gendarmeriebeamte, die keinerlei exekutiven Außendienst verrichten, der jährlichen Belohnung teilhaftig werden?
4. Wieviele Beamte der Zentralstellen und der Referatsgruppe V kommen österreichweit in den Fruchtgenuss der Belohnungen für Fremdsprachenkenntnisse?

5. Haben diese Beamten, zutreffendenfalls in welcher Stundenanzahl und bei welchen exekutiven Anlässen, im Jahre 1990 Außendienst geleistet?
6. Ist, so von den Beamten der Referatsgruppe V in den letzten Jahren keinerlei exekutiver Außendienst verrichtet wurde, daran gedacht, diesen Beamten auch in den kommenden Jahren die Belohnung - § 19 GG - zu gewähren?
7. Bei Bejahung: Welche Begründung steht für die Weitergewährung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist sehr wohl eine besondere und belohnungswürdige Leistung, wenn Exekutivbeamte Fremdsprachen erlernen oder diese Kenntnisse durch in regelmäßigen Abständen durchzuführende Überprüfungen nachweisen.

Eine Spezifizierung auf bestimmte Dienstverwendungen erscheint mir nicht sinnvoll, weil der Dienstgeber daran interessiert ist, daß möglichst viele Exekutivbeamten Fremdsprachen beherrschen. Eine Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen ist im Anlaßfall nicht erforderlich.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Im Exekutivbereich sind zumindest teilweise andere Voraussetzungen gegeben wie in anderen Bereichen der Bundesverwaltung.

Außerdem verrichten auch die angesprochenen Beamten Dienste, bei denen sich immer telefonische oder persönliche Kontakte mit in- und ausländischen Staatsbürgern ergeben können. Zudem üben einige

dieser Beamten Sonderfunktionen aus (Mitglieder einer Sondereinsatzgruppe oder einer Einsatzeinheit).

Ich halte daher die Gewährung von Sprachenbelohnungen auch bei diesen Beamten für vertretbar, zumal die fremdsprachliche Fortbildung nur in der Freizeit erfolgt. Außerdem besteht für die Besitzer von Sprachenabzeichen grundsätzlich die Verpflichtung zur allenfalls erforderlichen dienstlichen Anwendung der Fremdsprachenkenntnisse.

Zu Frage 4:

Von den Gendarmeriebeamten der Zentralstelle und der Referatsgruppen V bei den nachgeordneten Kommanden erhalten derzeit 83 die Sprachenbelohnung.

Zu Frage 5:

Alle Beamten der Zentralstelle und der Referatsgruppen V, die Inhaber von Sprachenabzeichen sind, haben im Jahre 1990 regelmäßig Journaldienste geleistet. Es bestand dadurch auch für sie die Möglichkeit, Beschwerden ausländischer Staatsbürger entgegennehmen oder Auskünfte erteilen zu müssen.

Darüber hinaus war ein Teil der betreffenden Beamten im Jahre 1990 ca. 1.500 Stunden bei sicherheitsdienstlichen Anlässen eingesetzt. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Anlässe: Grenzschutzdienst, Werttransportbegleitung, Verkehrsdienst an Grenzübergängen, Konsulatswachdienst; Einsätze am Salzburgring, am Flughafen Schwechat anlässlich der OPEC-Konferenz und bei Staatsbesuchen, bei verschiedenen Fußballspielen und zur Durchführung von Schubtransporten.

Zu Frage 6:

Sprachkenntnisse sind auch bei jenen Exekutivbeamten zweckmäßig und nützlich, die nicht vorwiegend im exekutiven Außendienst eingesetzt sind. Diese Zweckmäßigkeit wird sich durch die weitere

Öffnung der Grenzen und den zunehmenden grenzüberschreitenden Personenverkehr noch verstärken.

Auch die Kontakte mit ausländischen Polizeibehörden und -dienststellen werden sich aus diesen Gründen noch intensivieren. Aus Gründen der Personalfluktuation erscheint mir eine Abgrenzung in der Richtung, daß die Gewährung einer Belohnung für Sprachkenntnisse von der momentanen Verwendung eines Beamten abhängig gemacht wird, nicht sinnvoll.

Zu Frage 7:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6.

Frau Bö